

Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 13. November 2023

Der Markt Wiggensbach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs.1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Der Markt erhebt,
 1. Grabschaftsgebühren,
 2. Überführungs- und Bestattungsgebühren,
 3. sonstige Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

§ 2

- (1) Gebührenpflichtig ist
 1. wer das Benutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
 2. wer den Auftrag an den Markt erteilt hat.
- (2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Gebühren für den Erwerb des Benutzungsrechtes betragen:

1. für ein Einzelgrab (20 Jahre)	620,00 €
2. für ein Doppelgrab (20 Jahre)	1.200,00 €
3. für ein Familiengrab (20 Jahre)	1.800,00 €
4. für ein Kindergrab (12 Jahre)	192,00 €
5. für ein Urnengrab (12 Jahre)	528,00 €
6. Urnengrab/Fels (12 Jahre)	588,00 €
7. Urnengrab/Mauer (12 Jahre)	744,00 €
8. Urnengrab/Einheitsstele (12 Jahre)	744,00 €
9. Urnengrab/Familienstele (12 Jahre)	1.560,00 €
10. Urnengrab/Blätterwald (12 Jahre)	750,00 €
- Gesamterwerb (ganzes Blatt / 2 Plätze)	1.500,00 €

- (2) Die Gebühren für die Verlängerung des Benutzungsrechtes um weitere 20 bzw. 12 Jahre sind die gleichen wie beim Erwerb. In den übrigen Fällen beträgt die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechtes für jedes angefangene Jahr 1/20 bzw. 1/12 der Gebühr nach Abs. 1.

§ 4

Die Gebühr für jede Aufbahrung und Benutzung des Leichenhauses beträgt 137,00 € je angefangenem Tag.

§ 5

Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) sowie für die Mitwirkung des Friedhofswärters bei der Beerdigung beträgt

1. für Urnen	227,00 €
2. für Urnen/vorbereitete Köcher	204,00 €
3. für Kinder bis zu 7 Jahren	455,00 €
4. für Kinder über 7 Jahre u. Erwachsene	761,00 €

§ 6

Verwaltungskosten und sonstige Gebühren werden erhoben für:

1. die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen von 1,50 € bis 50,00 €
2. Genehmigungen und Einzelanordnungen nach dem Bestattungsrecht von 1,50 € bis 50,00 €
3. Die Ausgrabung einer Leiche:
 - a) Kinder bis zu 7 Jahren 645,00 €
 - b) Kinder über 7 Jahre und Erwachsene 761,00 €
4. Die Wiederbestattung einer ausgegrabenen Leiche in einem neuen Grab:
 - a) Kinder bis zu 7 Jahren 645,00 €
 - b) Kinder über 7 Jahre u. Erwachsene 761,00 €
5. Die Ausgrabung einer Urne 227,00 €
6. Die Wiederbestattung einer Urne 227,00 €

§ 7

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Diese Satzung tritt zum 1. August 2026 in Kraft.